

Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

z w i s c h e n

Name *Kreissportbund Diepholz e.V.*

Adresse *Herrlichkeit 200, 27257 Affinghausen*

des Trägers

- im Folgenden „Träger“ genannt -

u n d

**dem Landkreis Diepholz, - Fachdienst Jugend -
Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz**

- im Folgenden „Jugendamt“ genannt -

wird zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 2 Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger.

Das Jugendamt verpflichtet sich, Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zu benennen, die der Träger bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, kontaktieren kann (Anlage 1).

Der Träger verpflichtet sich,

- a) in den von ihm durchgeführten Maßnahmen der Aus- und Fortbildung den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ angemessen aufzugreifen.

- b) sich – sofern vorhanden - über die Notfallregelungen und Qualitätsstandards der übergeordneten Strukturen des Trägers (z. B. Landesverband) zu informieren, diese zu beachten und die für den Träger tätigen Personen darüber ebenso zu informieren wie über die Kontaktmöglichkeiten zu den vom Jugendamt benannten Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern.

§ 3 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 und § 30a BZRG sowie ggf. nach § 30b BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 und § 30a BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (s. Anlage 2). Hierbei sollen die Besonderheiten der ehrenamtlichen Strukturen des Trägers berücksichtigt werden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten. (s. Anlage 3)

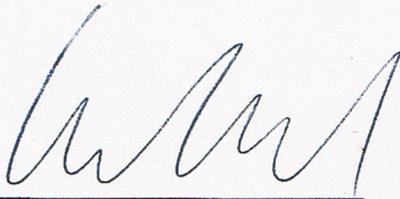
§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Verbindliche Bestandteile dieser Vereinbarung sind die nachfolgend aufgezählten Anlagen:
 - Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 - Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Jugendamt
 - Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 - Tätigkeiten, die nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen
 - Anlage 3 zu § 3 Abs. 4 - Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden
- (2) Diese Vereinbarung tritt zum 01.09.2018 in Kraft und ist alle 2 Jahre zu erneuern.
- (3) Die Vereinbarung behält bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung ihre Wirksamkeit, längstens für den Zeitraum von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres.

- (4) Alle hier genannten Bestimmungen beziehen sich auch auf alle Untergliederungen (z. B. Mitgliedsvereine oder (Orts-)Gruppen) des Trägers. Der Träger sorgt für die Einhaltung und Umsetzung dieser Vereinbarung in seinen Untergliederungen.
- (5) Weitere Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (6) Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung.

Affinghausen, 30.08.2018
(Ort/Datum)

Diepholz, 13.08.2018
(Ort/Datum)



(Träger)

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage



(Jugendamt)

Anlage 1

Liste der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Der Träger kann sich bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, gem. § 2 Satz 2 der Vereinbarung an folgende Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner wenden:

Einrichtung/Organisation	Name	Adresse	Telefon
Landkreis Diepholz, Fachdienst Jugend, Team Jugendarbeit	Armin Kowalzik	Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz	05441/976-1134
Landkreis Diepholz, Fachdienst Jugend, Team Jugendarbeit	Wilhelm Linten	Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz	05441/976-1121

In dringenden Fällen von Kindeswohlgefährdung ist der Fachdienst Jugend außerhalb der Dienstzeiten über die Leitstelle des Landkreises unter Tel. 05441/59220 zu erreichen.